

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Herrn Lutz Keppner
WR I 3 – Gewässerschutz, Schutz der Oberflächen-
gewässer und des Grundwassers
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

Per E-Mail an WRI3@bmub.bund.de

26.01.2018

Bearbeitet von

Tim Bagner (DST)
Telefon: +49 30 37711-610
E-Mail: tim.bagner@staedtetag.de

Aktenzeichen
70.12.02 D

Entwurf einer 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung – Möglichkeit zur Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Keppner,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 11.12.2017, mit dem Sie uns den Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (AbwV) übermittelt haben. Gerne nehme ich im Namen auch der beiden anderen kommunalen Spitzenverbände zu diesem wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Grundsätzlich finden wir die Aufnahme von gleichwertigen Analyseverfahren begrüßenswert. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass es bei einer Kann-Regelung bzw. Auswahl zwischen den Analysemethoden bleiben sollte. Dies gilt insbesondere, da neue Methoden nicht unbedingt kostengünstiger sind. Insgesamt erwarten wir durch die angestrebten Änderungen keine spürbaren Entlastungen.

2. Zu Einzelbestimmungen

Zu § 6 Abs. 4 (Salzkorrektur“), bzw. zu Artikel 2 der Änderungsverordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verknüpfung zwischen den Ergebnissen der wasserrechtlichen Überwachung und der Festsetzung der Abwasserabgabe besteht. Aufgrund der Salzkorrektur nach § 6 Abs. 4 bleibt dann der Teil der Fischeigiftigkeit abgabefrei, der auf der Konzentration an Chlorid und Sulfat im Abwasser beruht. Eine solche Regelung ist nach maßgeblicher Literatur aber nicht mit der Intention des Abwasserabgabengesetzes vereinbar. Die AbwV wird in dem Punkt sogar als rechtswidrig bezeichnet.

Das beschriebene Problem sollte im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der AbwV bewertet und gelöst werden.

3. Themenkomplex der Analysemethoden

Zu dem Themenkomplex der Analysemethoden möchten wir zwei Einzelpunkte hervorheben:

Hinsichtlich der Bestimmung des Gesamtphosphors im Abwasser sprechen wir uns dafür aus, auf die Streichung des ICP-Verfahrens DIN EN 11885 (2009) zu verzichten. In der Begründung wird richtigerweise darauf verwiesen, dass beide Verfahren (Nr. 108 und 109) grundsätzlich vergleichbare Ergebnisse erzielen. Entgegen des photometrischen Verfahrens bietet die vielerorts praktizierte P-Bestimmung mit dem ICP-Verfahren arbeitstechnische Vorteile, da sie gleichzeitig mit anderen Elementbestimmungen durchgeführt werden kann. Das photometrische Verfahren ist demgegenüber kostenintensiver und mit mehr personellem Aufwand verbunden.

Aufgrund Ihrer Schlussfolgerung, dass vergleichbare Ergebnisse durch beide Methoden herbeigeführt werden können, schlagen wir vor, beide Verfahren zu P-Bestimmung im Anhang der Abwasserverordnung zuzulassen. Das ICP-Verfahren sollte gleichrangig neben dem photometrischen Verfahren möglich bleiben.

Im vorliegenden Entwurf ist weiterhin für die Bestimmung des Chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) nur das Verfahren nach DIN 38409-41 (H41) zulässig und keine gleichwertige Methode vorgesehen. Wir möchten darauf hinweisen, dass im Land Niedersachsen nach Erlass des Umweltministeriums auch die Methodik des Kütvetentests nach DIN 38409-45 (H45) zulässig ist. Wir regen daher an, auch diese Möglichkeit weiterhin in der Abwasserverordnung vorzusehen.

Zu Anlage 1, Teil 1, Analysen und Messverfahren

Zu dem biologischen Testverfahren 401, Giftigkeit gegenüber Fischeiern, haben unsere Mitglieder mehrfach parallele Bestimmungen desselben hochversalzten Abwassers einer Kalihalde bei bis zu jeweils 4 akkreditierten Laboren durchführen lassen. Mehrfach wurden dabei um den Faktor 4 verschiedene Ergebnisse ermittelt. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz hat dazu erklärt, dass Schwankungen der Ergebnisse um etwa den Faktor 2 verfahrensbedingt zu erwarten seien.

Damit ist das Verfahren nach DIN EN ISO 15088 (T6) (Ausgabe Juni 2009) offensichtlich nicht geeignet, um die Einhaltung festgesetzter Überwachungswerte zu überprüfen, bzw. um eine Überschreitung rechtssicher feststellen zu können. Das hat wiederum zur Folge, dass bei Überschreitung eine erhöhte Abwasserabgabe nicht rechtssicher erhoben werden kann.

Es sind daher analytisch sichere Methoden zur Bestimmung der Giftigkeit des Abwassers einzuführen.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

